

ist insbesondere davon abhängig, ob ein Indizienbeweis zustandekommt oder nicht. Nur wenn der Indizienbeweis geführt werden kann, kommt dem Informationsgehalt beweis erhebliche Bedeutung zu, ist die Informationsquelle ein indirektes Beweismittel.

Indirekte Beweismittel besitzen in der Untersuchungspraxis allerdings nicht nur und nicht in erster Linie für den Indizienbeweis Bedeutung - es ist in den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren selten, daß die Beweisführung ausschließlich auf der Grundlage indirekter Beweismittel geführt werden muß -, sondern vor allem für die Verifizierung des Wahrheitsgehalts direkter Beweismittel. Im Regelfall handelt es sich um die Überprüfung des Wahrheitswertes von Beschuldigtenaussagen.

Werden Beweismittel beigebracht, die beweis erhebliche Einzelheiten der Beschuldigtenaussage betreffen, handelt es sich um indirekte Beweismittel.

Beispielsweise werden zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Beschuldigtenaussagen über stattgefundene Begegnungen mit westlichen Ausländern in der DDR, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Straftaten stehen, Auskünfte des Ministerium für Staatssicherheit oder Zeugenaussagen beigebracht, die die Existenz des betreffenden Ausländers und seinen Aufenthalt in der DDR zum Zeitpunkt der angegebenen Zusammenkünfte beweisen. Diese Beweismittel sind indirekte Beweismittel, da sie zu dem beweis erheblichen Umstand des Stattfindens der strafrechtlich relevanten Zusammenkünfte des Beschuldigten mit dem betreffenden Ausländer in einer indirekten Beziehung stehen; sie begründen die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) des Stattfindens dieser Begegnungen. Sie sind dagegen nicht geeignet, das Stattfinden dieser Begegnungen zu beweisen (Gewißheit zu begründen).

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Organisationsverbrechen ist es übliche Praxis, durch Auszüge aus Adreß- oder Telefonbüchern Beweis über die Existenz einer Gaststätte zu führen, in der sich der Beschuldigte z. B. mit einem Angehörigen einer kriminellen Menschenhändlerbande getroffen haben will. In diesem Fall ist der Auszug aus dem Adreßbuch ebenfalls indirekt beweis erheblich, und zwar insofern, daß dadurch bewiesen wird, daß die betreffende Gaststätte zum Zeitpunkt der Herausgabe des Adreßbuches existiert hat. Zu dem Treffen des Beschuldigten mit dem Bandenchef steht dieser Auszug jedoch nur in sehr entfernter Beziehung; sein Statt-